

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Familienzentrum „VerBUNDEinheit“ der Gemeinde Bunde

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVbl. S 576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 24.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das Familienzentrum „VerBUNDEinheit“ ist eine Einrichtung der Gemeinde Bunde mit der Zielsetzung familienorientierte, bildende, begegnungsfördernde, betreuende und beratende Angebote für die Einwohner/innen der Gemeinde Bunde in einem Zentrum zu vernetzen und zur Verfügung zu stellen. Angesprochen werden sollen dabei möglichst vielfältige Zielgruppen mit ihren jeweils speziellen Anliegen und Fragestellungen. Das Familienzentrum „VerBUNDEinheit“ ist damit eine offene Einrichtung, welche ein Treffpunkt für alle Einwohner/innen der Gemeinde Bunde darstellen soll.

§ 1

Grundsätzliche Feststellungen

- (1) Das Familienzentrum „VerBUNDEinheit“ wird von der Gemeinde Bunde bewirtschaftet. Aus diesem Grund vergibt ausschließlich die Gemeinde Bunde die Räumlichkeiten des Familienzentrums „VerBUNDEinheit“. Der von der Gemeinde Bunde beauftragte Mitarbeitende führt einen Belegungsplan.
- (2) Im Interesse der Erhaltung der Nutzungsräume des Familienzentrums „VerBUNDEinheit“ wird die Einhaltung der nachstehenden Bestimmungen allen Nutzern und Besuchern zur verpflichtenden Auflage gemacht.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Räumlichkeiten des Familienzentrums „VerBUNDEinheit“ besteht nicht. Termine der Gemeinde Bunde haben Vorrang. Über die Zulassung einer Nutzung entscheidet die Gemeinde Bunde. Eine zukünftige Nutzung kann insbesondere bei Verstößen gegen die nachfolgenden Nutzungsbedingungen vorübergehend oder dauerhaft versagt werden.
- (4) Das Nutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Bunde und dem Nutzer wird durch einen Nutzungsvertrag geregelt. Der im Nutzungsvertrag angegebene Nutzer ist für die in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten durchzuführende Nutzung gleichzeitig Veranstalter und Ansprechpartner für die Gemeinde Bunde. Bestandteil des Nutzungsvertrages sind die Nutzungsbedingungen. Der Nutzungsvertrag berechtigt zur Benutzung der im Nutzungsvertrag genannten Räumlichkeiten und ausschließlich für die Dauer der genehmigten Nutzung.

- (5) Das Familienzentrum „VerBUNDENheit“ steht grundsätzlich nur für Veranstaltungen von den in § 3 definierten Anbietergruppen zur Verfügung. Ausgeschlossen sind Feiern mit ausschließlich privatem Charakter. Für entsprechende Veranstaltungen stehen die Dorfgemeinschaftsanlage Bunde, die Dorftreffs Dollart und Wymeer sowie die Mehrzweckräume Boen, Dollart und Bunderhee zur Verfügung.
- (6) Der Café- und Küchenbereich des Familienzentrums „VerBUNDENheit“ ist für die Nutzung von geschlossenen Veranstaltungen ausgeschlossen.

§ 2

Antrag auf Nutzung/Genehmigung

- (1) Die Anträge auf Nutzung erfolgen in der Regel über die eingesetzte Veranstaltungs-Software bzw. über den Vordruck „Raumnutzungsanfrage“ und sind vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin zu stellen. Voranmeldungen sind bis zu maximal sechs Monate im Voraus möglich.
- (2) Über die Anträge entscheidet der von der Gemeinde Bunde beauftragte Mitarbeitende nach Maßgabe des § 3. Besteht über die Bewilligung von Anträgen Zweifel entscheidet in letzter Instanz der Verwaltungsausschuss.
- (3) Unter Berücksichtigung des in § 3 formulierten Nutzungsrechts wird über die Anträge in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs entschieden.
- (4) Mit der Genehmigung wird gleichzeitig über die Höhe der Nutzungsentschädigung bzw. über die kostenlose Überlassung der Räumlichkeiten des Familienzentrums „VerBUNDENheit“ entschieden.

§ 3

Nutzungsrecht

- (1) Die Räume des Familienzentrums „VerBUNDENheit“ gem. § 4 Abs. 3 können von den folgenden Anbietergruppen genutzt werden.

Anbietergruppe I

- Hauptamtliche Angebote der Gemeinde Bunde (kostenlos und kostenpflichtig). Hierzu zählen insbesondere die Angebote des Jugendbüros, der Mediothek, der Grundschulen, der Kindertagesstätten, auch wenn diese sich nicht in der Trägerschaft der Gemeinde Bunde befinden und Veranstaltungen der Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr Bunde.
- Angebote von ehrenamtlich Engagierten, sonstigen gemeinnützigen juristischen Personen (Vereine, Verbände und Organisationen), Religionsgemeinschaften, sowie anerkannte Parteien, die ein gemeinwohlorientiertes, kostenloses Angebot aus den Handlungsbereichen Betreuung, Bildung, Begegnung und Beratung anbieten.

Anbietergruppe II

sonstige Akteure, die nicht der der Anbietergruppe I zuzuordnen sind, z B nicht gemeinnützige Vereine, Verbände und Organisationen, private Anbieter oder Firmen, die ein gemeinwohlorientiertes kostenloses Angebot aus den Handlungsbereichen Betreuung, Bildung, Begegnung und Beratung anbieten.

Anbietergruppe III

Angebote von ehrenamtlich Engagierten, gemeinnützige Vereine, Verbände und Organisationen, Religionsgemeinschaften, sowie anerkannte Parteien, die ein gemeinwohlorientiertes aber kostenpflichtiges Angebot aus den Handlungsbereichen Betreuung, Bildung, Begegnung und Beratung anbieten,

Anbietergruppe IV

Akteure der Anbietergruppe II, die ein gemeinwohlorientiertes aber kostenpflichtiges Angebot aus den Handlungsbereichen Betreuung, Bildung, Begegnung und Beratung anbieten wollen.

Anbietergruppe V

Anerkannte Vereine, Verbände und Organisationen, Religionsgemeinschaften, anerkannte Parteien, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Firmen, die beabsichtigen einen Raum des Familienzentrums „VerBUNDENheit“ für eine geschlossene Veranstaltung zu nutzen.

Anbietergruppe VI

Akteure, der Nutzergruppen I und II, die ein Angebot außerhalb der Handlungsbereiche Betreuung, Bildung, Begegnung und Beratung anbieten.

- (2) Die Vergabe der Räumlichkeiten des Familienzentrums „VerBUNDENheit“ erfolgt nach folgenden in absteigender Wertigkeit formulierten Kriterien:

Vergabekriterium 1

Die Anbietergruppen I und II gem. Abs. 1 stehen alle Räumlichkeiten gem. § 4 Abs. 3 für Angebote/Veranstaltungen zur Verfügung. Sie sollen mindestens 60 v. H. der Angebote stellen und als Hauptanbietergruppen vorwiegend in den Beratungsräumen, dem Seminarraum, der offenen Küche und dem Café-Bereich vertreten sein.

Vergabekriterium 2

Die Anbietergruppen III und IV gem. Abs. 1 stehen alle Räumlichkeiten gem. § 4 Abs. 3 zur Verfügung, werden jedoch nachrangig gegenüber den Nutzungsgruppen I und II bei der Vergabe der Räumlichkeiten des Familienzentrums „VerBUNDENheit“ berücksichtigt.

Vergabekriterium 3

Die Anbietergruppe V gem. Abs. 1 stehen alle Räumlichkeiten gem. § 4 Abs. 3 zur Verfügung, wenn keine Raumbelugung der Nutzungsgruppen I bis IV vorliegt.

Vergabekriterium 4

Die Anbietergruppe VI gem. Abs. 1 kann die Räumlichkeiten des Familienzentrums „VerBUNDENheit“ gem. § 4 Abs. 3 nutzen, wenn keine Raumbelugung der Nutzergruppen I bis V vorliegt.

- (3) Ortsansässige Akteure der in Abs. 1 definierten Anbietergruppen I bis VI genießen Vorrang. Als ortsansässig gilt, wenn der Wohnsitz oder Vereinssitz, etc. in der Gemeinde Bunde ist.
- (4) Für Akteure, die ein dauerhaftes und langfristiges Angebot im Familienzentrum „VerBUNDENheit“ anbieten, gelten die Vergabekriterien des Abs. 2 nicht.

§ 4

Nutzungsentschädigung

- (1) Die Nutzung des Familienzentrums „VerBUNDENheit“ ist entschädigungsfrei für Veranstaltungen,
 - a) von Akteuren der Anbietergruppen I und II gem. § 3 Abs. 1,
 - b) die offen und kostenlos angeboten werden und nicht den Anbietergruppen I und II gem. § 3 Abs. 1 zuzuordnen sind.
- (2) Soweit der Nutzer des Familienzentrums „VerBUNDENheit“ nicht dem unter Abs. 1 definierten Gruppen angehören, werden die in Abs. 3 formulierten Kostentarife festgesetzt, die im Voraus zu entrichten sind.
- (3) Die Kostentarife für das Familienzentrum „VerBUNDENheit“ gliedern sich wie folgt:

a)	Café- und Küchenbereich	50,00 Euro
b)	Multifunktionsraum 1	25,00 Euro
c)	Multifunktionsraum 2	20,00 Euro
d)	Multifunktionsraum 1 und 2	45,00 Euro
e))	Medienraum	30,00 Euro

- (4) Alle in Abs. 3 genannten Kostentarife sind pro durchgeführte Veranstaltung zu zahlen.
- (5) Für Akteure, die ein dauerhaftes und langfristiges Angebot im Familienzentrum „VerBUNDENheit“ anbieten, wird die Höhe der Nutzungsentschädigung durch den Verwaltungsausschuss festgesetzt.

§ 5

Haftung

- (1) Der im Nutzungsvertrag angegebene Nutzer des Familienzentrums „VerBUNDENheit“ trägt das gesamte Risiko der Nutzung einschließlich seiner Vorbereitung und der nachfolgenden Abwicklung. Er haftet insbesondere für alle von seinen Beauftragten, von den Gästen und Besuchern sowie von Dritten verursachten Personen- und Sachschäden. Er hält die Gemeinde Bunde frei von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Familienzentrums „VerBUNDENheit“ geltend gemacht werden können. Eine Rufbereitschaft vor, während und nach dem Angebot/der Veranstaltung durch die Gemeinde Bunde besteht nicht.
- (2) Die Nutzungsentschädigung für die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten gem. § 4 Abs. 3 ist grundsätzlich spätestens fünf Werktage vor Nutzungsbeginn auf das Konto der Gemeinde Bunde einzuzahlen. Geschieht dies nicht rechtzeitig, behält sich die Gemeinde Bunde vor, dem Nutzer die vertraglich vereinbarte Nutzung zu versagen.
- (3) Entstandene Schäden jeglicher Art, die im Zusammenhang mit dem Angebot/der Veranstaltung stehen, sind durch den Nutzer an die von der Gemeinde Bunde beauftragten Mitarbeitenden zu melden.
- (4) Die Gemeinde Bunde übernimmt keine Haftung für Schäden, die vor, während oder nach einer Veranstaltung dem Nutzer, seinen Beauftragten sowie dem eingebrachten Gut oder den Veranstaltungsbesuchern durch Dritte oder höhere Gewalt zugefügt werden.

§ 6

Ein- und Umbauten

- (1) Änderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen des Familienzentrums „VerBUNDENheit“ sind grundsätzlich nicht zulässig. Das Befestigen von Einbauten mit Nägeln oder Schrauben am Fußboden oder an der Wandverkleidung ist nicht gestattet. Der Nutzer trägt die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Für alle vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Bunde keine Verantwortung; sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Nutzers in dem ihm zugewiesenen Räumen. Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Nutzung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Eigene Geräte, Dekorationen, sonstige Einrichtungsgegenstände und Umbauten o. ä. dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem von der Gemeinde Bunde beauftragten Mitarbeitenden vorgenommen werden. Sie müssen in einem einwandfreien technischen Zustand sein und sind nach Gebrauch sofort wieder zu entfernen. Sämtliche Dekorationen und eingebrachtes Material dürfen nur in den Räumen nur durch Anbinden ohne weitere Befestigung angebracht werden. Die Verwendung von Haken, Schrauben, Nägeln, Klebestreifen oder sonstigen zusätzlichen Befestigungen über das Anbinden hinaus ist untersagt. Bis zum Ende der vereinbarten Nutzungsdauer sind die Dekorationen und eingebrachtes Material vom Nutzer zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Gemeinde Bunde die Entfernung oder Änderung vornehmen.

§ 7

Technische Anlagen und Ausstattung

- (1) Die technischen Anlagen des Familienzentrums „VerBUNDENheit“ (z. B. Notebooks, Beamer, Beschallungsanlage, Küchen- und Cafèeinrichtung, etc.) dürfen nur durch von der Gemeinde Bunde beauftragte Personen oder nach entsprechender vorheriger Einweisung durch einen von der Gemeinde Bunde beauftragten Mitarbeitenden bedient werden. Die Einweisung muss schriftlich dokumentiert werden.
- (2) Das Aufstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen vor und nach der Nutzung obliegt dem Nutzer. Die Säuberung der Tische und Stühle vor und nach der Nutzung ist vom Nutzer vorzunehmen, ergänzend hierzu gilt § 8. Sondervereinbarungen sind möglich und kostenpflichtig.

§ 8

Veranstaltungsdurchführung sowie Übergabe und Rückgabe der Räume/des Inventars

- (1) Die Gemeinde Bunde übergibt die zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßen Zustand, wovon sich der Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen hat. Beanstandungen sind unverzüglich bei Übernahme der Räume bzw. des Inventars der Gemeinde Bunde zu melden. Verspätete Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Nach Beendigung der vertraglich vereinbarten Nutzung sind die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten besenrein und die Einrichtungsgegenstände ordnungsgemäß und sauber vom Nutzer an die Gemeinde Bunde zu übergeben. D. h., dass die Räume nach jeder Veranstaltung vom Nutzer so herzurichten sind, wie sie vor der Veranstaltung übernommen wurden – einschließlich einer erforderlichen Reinigung -. Dies gilt auch für Veranstaltungen, für die eine Nutzungsentschädigung nicht festgesetzt worden ist.

Kommt der Nutzer seiner in Abs. 1 UA 1 obliegenden Verpflichtung nicht nach, so wird das Erforderliche auf seine Kosten durch die Gemeinde Bunde veranlasst und der Nutzer kann gem. § 1 Abs. 3 Satz 4 gegebenenfalls von einer weiteren Nutzung des Familienzentrums „VerBUNDENheit“ vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

Die Kontrolle der Reinigung obliegt dem von der Gemeinde Bunde beauftragten Mitarbeitenden. Eine erforderliche zusätzliche Reinigung erfolgt durch die Gemeinde Bunde und ist nach den Kostenpauschalen der KGSt vom Nutzer zu vergüten.

- (2) In den Räumen des Familienzentrums „VerBUNDENheit“ ist das Rauchen verboten. Auf dem Grundstück sind die bereitgestellten Aschenbecher zu nutzen.
- (3) Der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

- (4) Die Gemeinde Bunde übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die in der Garderobe abhanden kommen.
- (5) Die für die Veranstaltung vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen sind vom Nutzer rechtzeitig einzuholen und einzuhalten.
- (6) Insofern während einer Veranstaltung Musik öffentlich abgespielt oder aufgeführt wird, ist der Nutzer verpflichtet, den Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA zu regeln und die dafür fälligen Gebühren zu entrichten. Weitere Ansprüche von Dritten, die aus der Veranstaltung entstehen können, sind vom Nutzer zu tragen.
- (7) Die bau- und feuertechnischen Sicherheitsbestimmungen, die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes, der Gesetze zum Schutze der Jugend sowie weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen sind vom Nutzer zu beachten.
- (8) Bei Veranstaltungen im Familienzentrum „VerBUNDEinheit“ sind im Nachtzeitraum von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr die Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- (9) Beim Verlassen der Räume nach Abschluss der Veranstaltung sind sämtliche Fenster und Türen zu schließen.
- (10) Das Übernachten in den Räumen des Familienzentrums „VerBUNDEinheit“ ist verboten.
- (11) Der Zugang zum Familienzentrum „VerBUNDEinheit“ erfolgt durch eine automatisierte und personalisierte Zugangskontrolle durch ein Chip-System. Der Nutzer erhält bei einem einmaligen Angebot/einer einmaligen Veranstaltung in der Regel einen Werktag vor dem Angebot/vor der Veranstaltung einen personalisierten Zugangs-Chip.
- (12) Die Rückgabe des Zugangs-Chips hat einen Tag nach Durchführung des Angebotes/der Veranstaltung bis 15:00 Uhr zu erfolgen.

§ 9 Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Bunde übt in allen Räumen des Familienzentrums „VerBUNDEinheit“ das Hausrecht aus, soweit nicht kraft gesetzlicher Vorschrift oder vertraglicher Regelung – insbesondere bei öffentlichen Versammlungen dem Nutzer zusteht. Die Beauftragten der Gemeinde Bunde dürfen in Ausübung ihres Dienstes nicht behindert werden. Sie haben – soweit erforderlich – Zutritt zu den zur Verfügung gestellten Räumen.
- (2) Jede Art von Werbung im Familienzentrum „VerBUNDEinheit“ und in den Außenanlagen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Bunde.

(3) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Räume und Einrichtungsgegenstände ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen.

(4) Mündliche Absprachen sind nicht verbindlich. Sie bedürfen der schriftlichen Verstetigung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für das Familienzentrum „VerBUNDEnheit“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Leer in Kraft.

Bunde, den

Sap
Bürgermeister